



# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 13. Oktober 1993  
GZ. 780/93, G.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

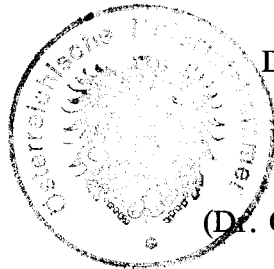
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	76 GE/10/93
Datum:	25. OKT. 1993
Verteilt	29.10.93 Mbn

*Dr. Myroninger*

Betrifft: Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen  
Zl. 600.127/9-V/II/93

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

*Georg Weißmann*

(Dr. Georg Weißmann)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 13. Oktober 1993  
GZ.780/93, G.

An die  
Republik Österreich  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft: GZ.600.127/9-V/II/93, Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen;  
Unser Zeichen: St-DNotb.x10

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfes und erlaubt sich innerhalb offener Frist die nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst darf die Österreichische Notariatskammer festhalten, daß einer Einführung von "Behördenferien" wegen der grundsätzlichen Natur des Verwaltungsverfahrens und der damit verbundenen Verfahrensverzögerung nicht näher getreten werden kann.

Dies gilt auch grundsätzlich für die Verlängerung der Rechtsmittelfrist, da bei Verwendung von Bescheiden im Grundbuch, Grundbuchsurkunden die Rechtskraft bestätigt werden muß und somit durch die Verlängerung der Rechtsmittelfrist ebenso eine Verfahrensverzögerung eintritt. Grundsätzlich wird jedoch der Vereinheitlichung von Fristen nicht entgegengetreten.

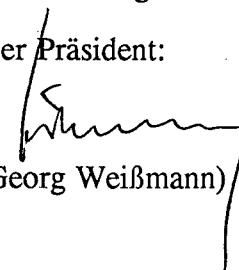
Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch noch darauf hinzuweisen, daß nach der geltenden Rechtslage (§ 63 Abs. 4 AVG) ein Verzicht auf ein Rechtsmittel vor Zustellung oder Verkündung des Bescheides nicht einmal dann zulässig ist, wenn die Entscheidung antragsgemäß ergeht. Gerade durch eine neue Regelung dieses Sachverhaltes könnte eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden.

Im übrigen kann der Entwurf der Stellungnahme voll inhaltlich begrüßt werden.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

  
Georg Weißmann)